D. Liebert
ARTENSCHUTZ – LANDSCHAFT - FREIRAUM
Dorfstr. 79 52477 ALSDORF
Tel.: 02404 / 67 49 30 freiraumplanung@buero-liebert.de gsm: 0173 / 345 22 54

B.-Plan „Am Wasserwerk“
Landgemeinde Titz
Artenschutzrechtliche Prüfung
Stufe II



AUFTRAGGEBER:

Landgemeinde Titz
Landstraße 4

52445 Titz

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

Projektleitung:
D. Liebert

Mitarbeit: M. Wöhler

Bildquellen:

Wöhler / Liebert - 2023

Ver-sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	11.06.2026	Lie	Textteil ASP II
1.1	31.08.2026	Lie	Anpassung Text geänderter Geltungsbereich

INHALT

1	**Einleitung und Vorhabenbeschreibung**	**4**
2	**Vorprüfung der Wirkfaktoren und Eingriffsgebiet**	**4**
3	**ASP II**	**8**
4	**Ergebnisse**	**8**
4.1	**Rebhuhn**	**8**
4.2	**Waldohreule**	**9**
4.3	**Brutvögel**	**9**
4.4	**Verortung der Nachweise**	**10**
4.5	**Bewertung der Betroffenheit nach Plananpassung**	**11**
5	**Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen**	**12**
5.1	**M 1: Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodungen und Erhalt Gehölze**	**12**
5.2	**M 2: Erhalt von Lebensräumen**	**12**
5.3	**Vorsorgemaßnahmen**	**13**
6	**Zusammenfassung**	**14**
7	**Fazit**	**15**

1 Einleitung und Vorhabenbeschreibung

In der Landgemeinde Titz ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ geplant. Der Geltungsbereich des dazu erforderlichen Bebauungsplanes wurde durch Vorabstimmungen in der frühen Planungsphase angepasst und gliedert sich nun wie folgt:

Flächenbilanzierung		
Bruttobauland	ca. 8.460 qm	100 %
Nettobauland: (ca. 6 Stück)	ca. 4.479 qm	52,94 %
private Grünflächen:	ca. 1.636 qm	19,34 %
öffentliche Grünflächen:	ca. 1.195 qm	14,13 %
Verkehrsflächen & Wirtschaftswege:	ca. 1.150 qm	13,59 %
Die Summe der einzelnen Grundstücksangaben kann, durch Rundungen auf ganze Quadratmeter, von der Gesamtgrundstücksfläche abweichen.		

Die Beschreibung der Biotopstrukturen / Lebensräume sowie die Abschichtung der potentiell betroffenen Arten erfolgte im Zuge einer bereits vorliegenden ASP – Stufe I – siehe Büro Buteo Lök – Bochum 01.2023. Auf Basis der darin abgebildeten Unterlagen erfolgten die Erfassungen zur ASP II bereits ab 03.2023. Nach aktueller Rechtslage besitzen derartig erhobene Daten eine Plausibilität von ca. 5 Jahren – da sich der Lebensraum innerhalb dieser Zeit nicht essentiell verändert hat, ist eine ausreichende Aktualität der Daten gegeben.

Nach dem Ergebnis der ASP I wurden im Zuge der Stufe II folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Brutvogelkartierung: 500m-Radius, 7 Begehungen
- Waldohreule: 500m-Radius, 3 Begehungen
- Bestandserfassung Rebhuhn, 500m-Radius, 3 Begehungen

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren und Eingriffsgebiet

Siehe Ausführungen ASP I

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Bilddokumentation

	Verkehrliche Anbindung des Plangebietes an das öffentliche Wegenetz am Kreuzungsbereich Zum Königstal / Im Grüntal.
	Artenreiche Schafwiese im Plangebiet (Gemarkung: Titz - Flur: 041 – Flurstück 72
	Schafbeweidung auf Flurstück 72 im Frühjahr 2023.

	Übergänge von extensiven zu intensiven Mähweisen nördlich der Parzelle 72 Gemarkung: Titz - Flur: 041
	Blick vom Weg „Im Grüntal“ über das PG nach Südost – im Hintergrund strukturreiche Gärten der angrenzenden Bebauung.
	Blick vom Weg „Im Grüntal“ über das PG nach Nord – im Hintergrund Gehölzbestand im Bereich Wasserwerk (außerhalb des PGs).

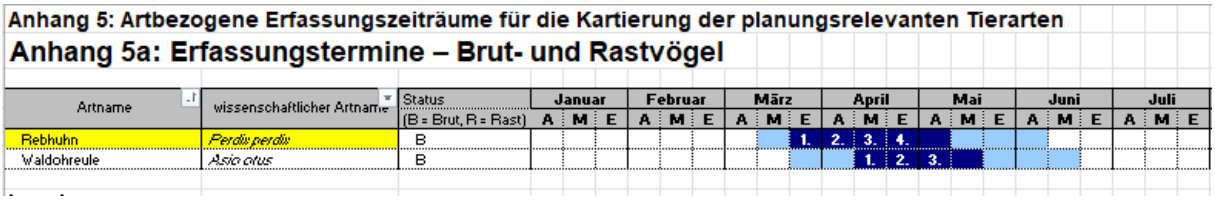
	Blick auf den Bereich Gehölzbestand im Bereich Wasserwerk (nördlich außerhalb des PGs).
	Strukturreiche Gliederung im Bereich der Gärten östlich außerhalb des PGs.
	Strukturreiche Gliederung im Bereich der Gärten östlich außerhalb des PGs.

3 ASP II

Im Zeitraum Frühjahr bis Herbst 23 wurden gezielte Untersuchungen zu den Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt.

Art	Anzahl Begehungen – Zeitpunkt
Brutvögel	Kartierung gem. ASP I
Horste und Höhlenbäume	Sichtkontrolle in unbelaubten Zustand

Tab.: Untersuchungstermine



Anhang 5: Artbezogene Erfassungszeiträume für die Kartierung der planungsrelevanten Tierarten

Anhang 5a: Erfassungstermine – Brut- und Rastvögel

Artname	wissenschaftlicher Artname	Status (B = Brut, R = Rast)	Januar			Februar			März			April			Mai			Juni			Juli		
			A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Rebhuhn	*Perdix perdix*	B									1.	2.	3.	4.									
Waldohreule	*Asio otus*	B											1.	2.	3.								

Die Erfassung allgemeiner Brutvogelvorkommen erfolgte in Kombination mit den Erfassungen Rebhuhn / Waldohreule – ergänzend wurden gezielte Begehungen für das Spektrum Aves bei geeigneter Witterung im März, Mai und Juni durchgeführt.

4 Ergebnisse

4.1 Rebhuhn

Die Erfassung des Rebhuhns erfolgte in Anlehnung an LANUK mittels Revierkartierung in Form einer Zählung balzender Männchen unter Einsatz einer Klangattrappe (Kasprzykowski u. Golawski 2009, Klein 2009, Wichmann u. Teufelbauer 2003), Registrierung von Altvögeln entlang von Weg- und Feldrainen, sichernden Altvögeln, Registrierung von Familienverbänden. Auf die Erfassung zu günstigen Tageszeiten (Balzrufe der Männchen in der Abenddämmerung in einer kurzen Zeitspanne von Sonnenuntergang bis zur völligen Dunkelheit (bis ca. 1 Stunde nach Sonnenuntergang), auch eine Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang (weniger geeignet)) wurde geachtet. Kein Regen, starker Wind oder kalte Witterung; für die Erfassung der Balz wurden möglichst warme bzw. windstille Abende gewählt.

Ergebnis Negativnachweis.

4.2 Waldohreule

Die Erfassung der Waldohreule erfolgte in Anlehnung an LANUK mittels Revierkartierung in Form einer Kartierung der beim Balzflug oder in Bäumen singenden Männchen (und der nur aus geringer Entfernung hörbaren Weibchen) oder Altvögel beim Flügelklatschen und Verwendung einer Klangattrappe (Balzrufe des Männchens). Auf die Erfassung zu günstigen Tageszeiten ab Dämmerung bis 3 Stunden nach Sonnenuntergang in möglichst windarmen, trockenen Nächten; im Siedlungsbereich nach Beruhigung des „Feierabendlärms“ ca. 20:30 bis 21 Uhr wurde geachtet.

Ergebnis keine Balzrufe – einmaliger Überflug des PGs in westliche Richtung ohne Bezug zu PG oder nahes Umfeld.

4.3 Brutvögel

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023 sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Diese Arten kommen als Brutvögel im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend vor und können durch das Vorhaben mittel- und unmittelbar betroffen sein.

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten), erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die häufigen und ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

Nachweis

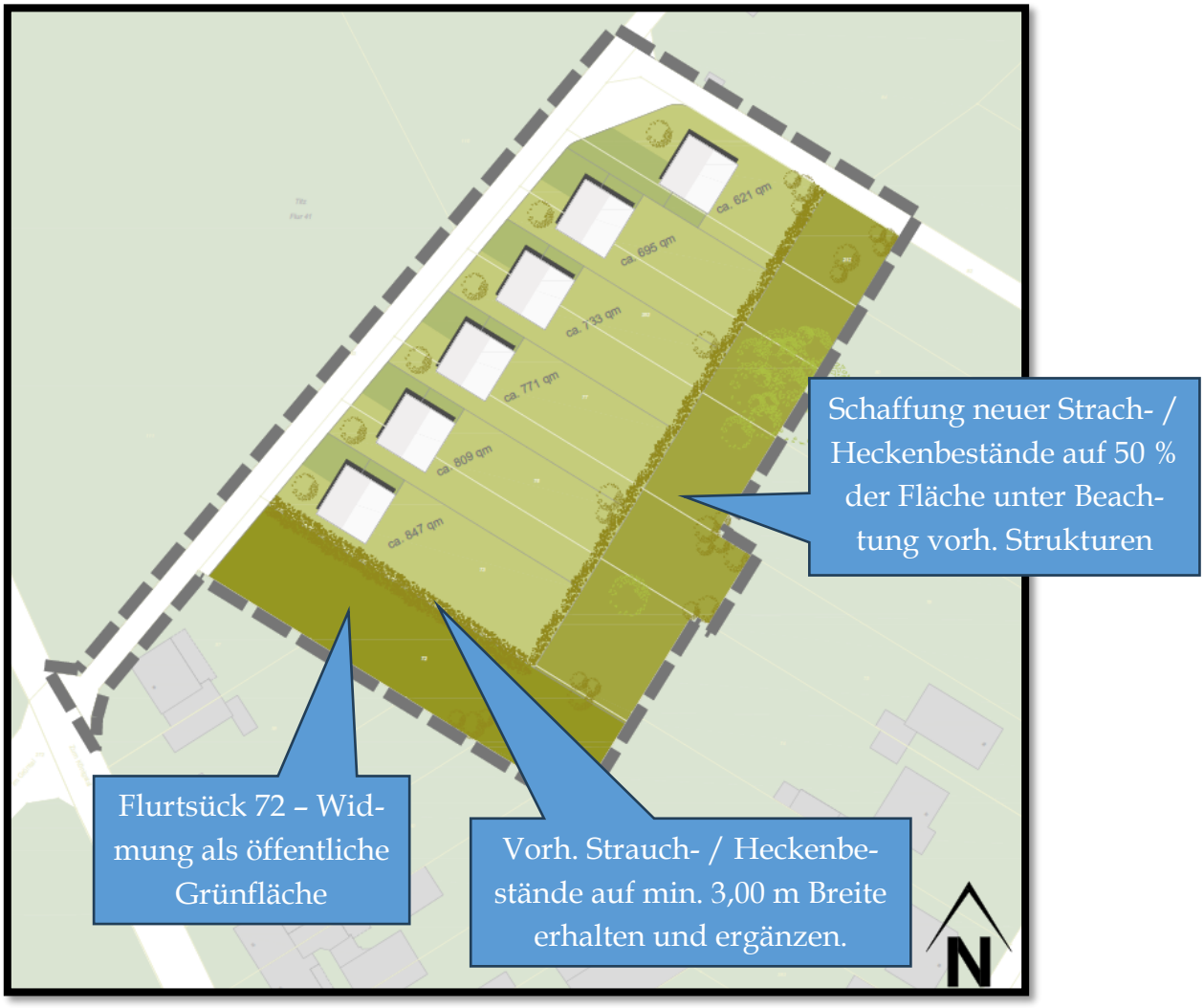
Art	Nachweis	Lebensraumeignung	Betroffenheit
Wiesenpieper	Ja	Lediglich einmalig im Umfeld nachgewiesen – jedoch KEIN Brutverdacht!	Nein
Feldsperling	Ja	In den Hecken im PG (Schafwiese) und nördlich angrenzend (ausschließlich Flurstücke mit 5 Brutpaaren auf einer Fläche von nachgewiesen	Ja
Star	Ja	im PG nachgewiesen – Brutplatz vermutlich in künstliche Nisthilfen nördlich des PGs	Ja
Bluthänfling	Ja	In den Hecken im PG nachgewiesen	Ja

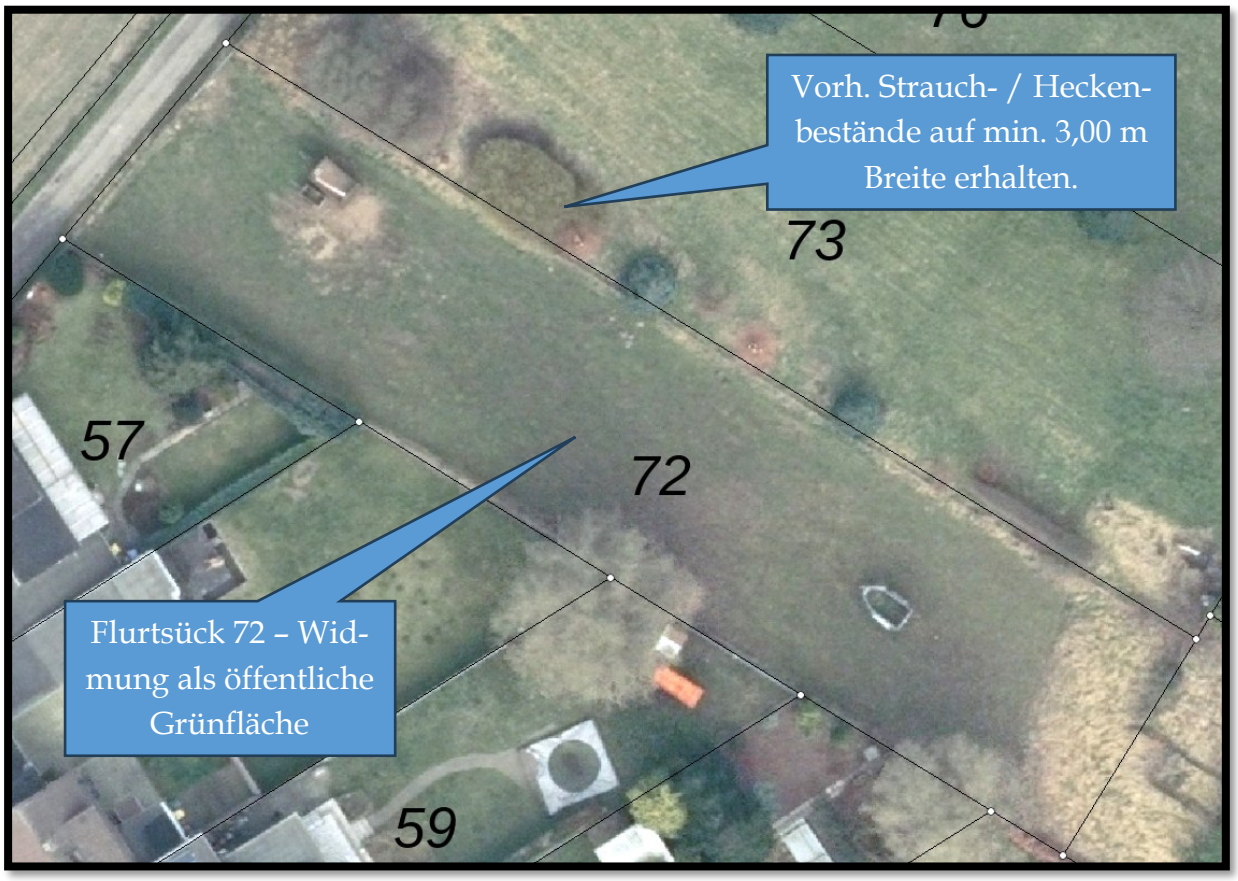
4.4 Verortung der Nachweise

Die Nachweise zu Feldsperling und Bluthänfling gelangen ausschließlich im Bereich einer von Schafen beweideten Extensivwiese. Durch Plananpassungen kann der Bereich incl. der Strauch- / Heckenbestände am der nördlichen Grundstücksgrenze (südliche Grundstücksgrenze Flurstück 73 auf einer Breite von min. 3,00 m dauerhaft erhalten bleiben und wurde nunmehr mit der Festsetzung „öffentliche Grünfläche“ belegt. Die Wiesenbereiche zwischen den vorh. Gehölzen sind durch Hecken zu ergänzen. Die angrenzenden Baugrundstücke erhalten zudem nach Ost eine Eingrenzung in Form weiterer Hecken, die den genannten Arten als Lebensraum dienen können. Folglich kann die Betroffenheit von Feldsperling und Bluthänfling bereits ausgeschlossen werden. Alle essentiellen Habitatrequisiten finden sich innerhalb des Grundstücks mit den Kenndaten:

Gemarkung: Titz
Flur: 041
Flurstück: 72

Sowie im Bereich der zu erhaltenden Strauch- / Heckenbestände.





4.5 Bewertung der Betroffenheit nach Plananpassung

Art	Betroffenheit	Maßnahme	Betroffenheit
Feldsperling	Potentieller Verlust des Lebensrau-mes aufgrund geplanter Bebauung.	Plananpassung und Erhalt Le-bensraum	NEIN
Star	im PG nachgewiesen – Brutplatz ver-mutlich in künstlicher Nisthilfen nördlich des PGs	Brutplatz befin-det sich außer-halb des Gel-tungsberecihes	NEIN
Bluthänfling	Potentieller Verlust des Lebensrau-mes aufgrund geplanter Bebauung.	Plananpassung und Erhalt Le-bensraum	NEIN

5 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

In Rahmen der Kartierungen konnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten festgestellt werden. Durch Anpassungen der Planung ergeben sich artenschutzrechtliche Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten i. S. des § 44 (1) Nr. 1, 2 & 3 zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen obligat:

5.1 M 1: Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodungen und Erhalt Gehölze

Um eine Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten im Allgemeinen während der Brutzeit zu vermeiden, sind alle Gehölze zu rodenden Gehölze in der Zeit zwischen Oktober und Februar zu beseitigen.

Die Gehölze auf der Grenze zwischen den Flurstücken 72 und 73 sind auf einer Breite von min. 3,00 m zu erhalten!

5.2 M 2: Erhalt von Lebensräumen

Die Fläche der Parzelle 72 ist gänzlich unverändert zu belassen – zudem sind (siehe auch Maßnahme M1) die Gehölz auf der Nordgrenze des Flurstücks auf einer Breite von min. 3,00 m zu erhalten – die Maßangabe von 3,00 m gilt ausdrücklich auch für alle Gehölze, die sich innerhalb des 3,00 m Streifens nördlich der Nordgrenze Flurstück 72 (mithin bereits auf Flurstück 73) befinden.

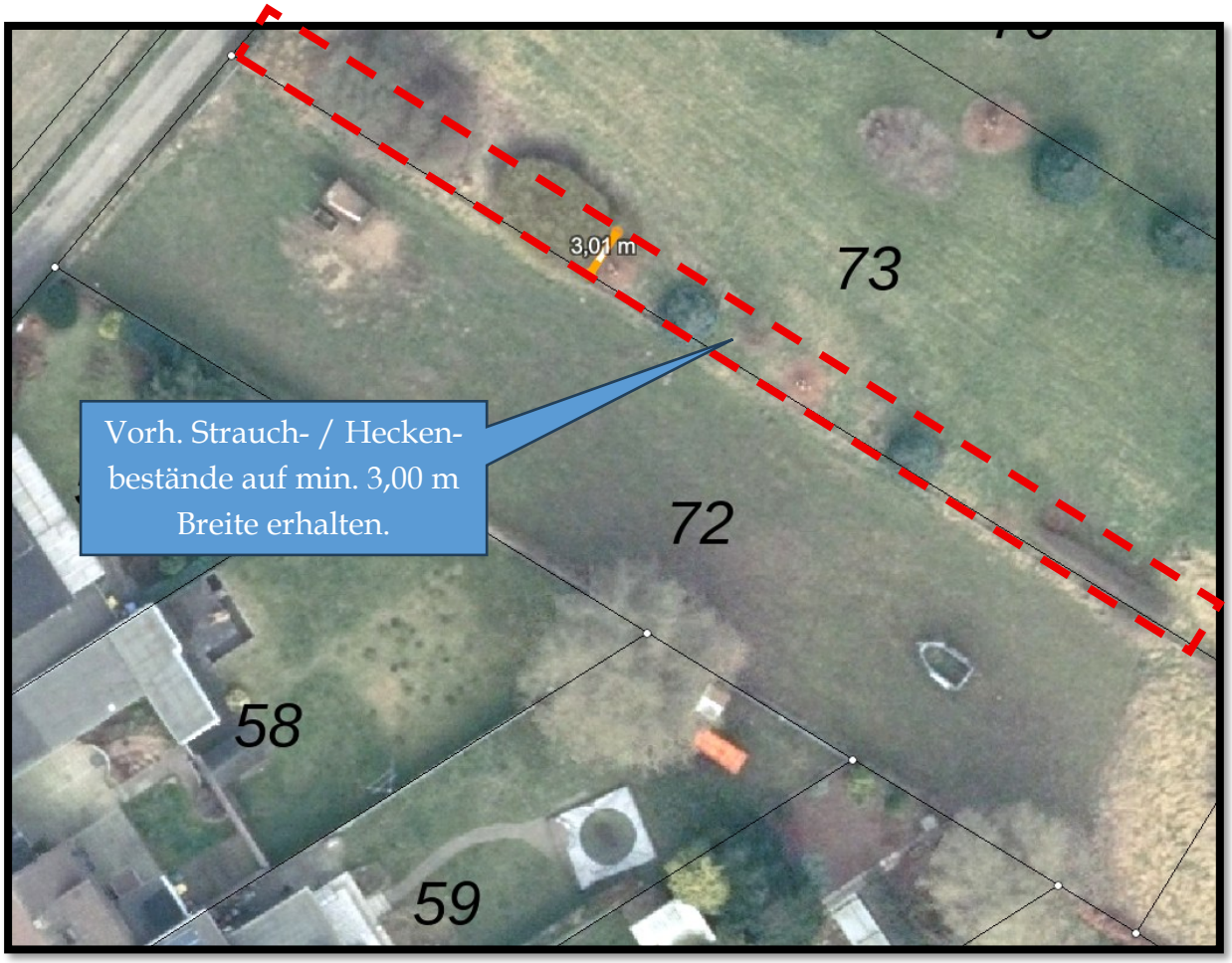


Abb.: Lebensraumerhalt Nordgrenze Flurstück 72 / Südgrenze Flurstück 73 – Luftbildquelle: geoportal NRW

5.3 Vorsorgemaßnahmen

V1: Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Im Zuge der Beleuchtungsplanung und Ausführung sind die Vorgaben und Empfehlungen gem. „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des BfN (2019 - Skript 543) zu beachten

V2: Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten - insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maßnahmen in

Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (ca. 3,00 m) sowie oberhalb üblicher Abmessungen (ca. 5 qm Einzelscheibe) vorzusehen (Bandfassadern sind gesondert zu betrachten).

Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe:

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

6 Zusammenfassung

In der Landgemeinde Titz ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ geplant. Der Geltungsbereich des dazu erforderlichen Bebauungsplanes wurde in der frühen Phase bereits angepasst um potentiellen artenschutzrechtlichen Konflikten zu begegnen.

Zur Feststellung des Vorkommens von rechtlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, wurden 2023 Kartierungen zu verschiedenen Artengruppen durchgeführt.

Hierbei wurden Lebensräume planungsrelevanter Arten im Plangebiet nachgewiesen.

Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat umzusetzen:

M 1: Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodungen zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen

M 2: Lebensraumerhalt Parzelle 72 / 73

V1: Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

V2: Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

7 Fazit

Die Artenschutzrechtliche Prüfung zum Planvorhaben kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 f (Abs. 1) BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden, sofern die im Text genannte Maßnahmen umgesetzt werden.

Das vorliegende Gutachten wurde neutral sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert